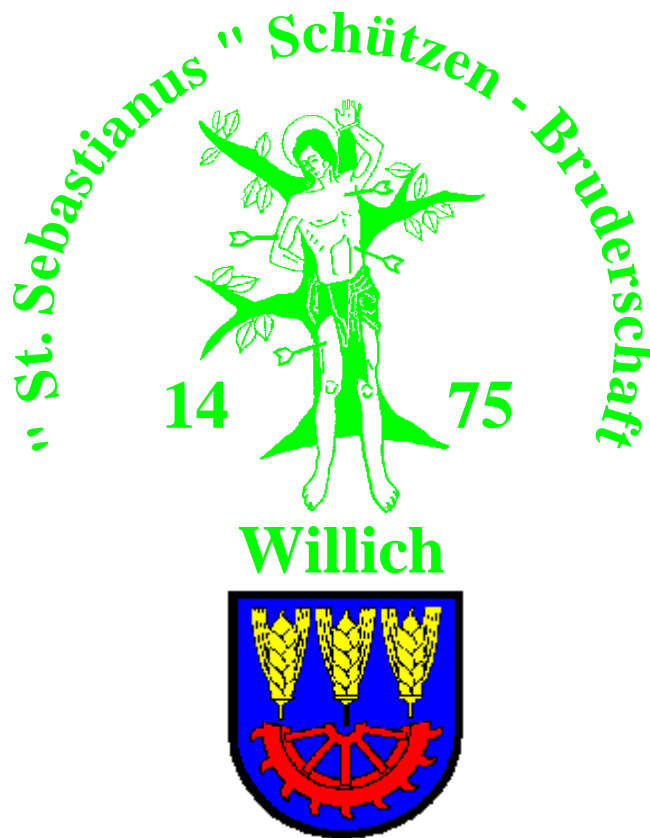


**S t a t u t e n  
der  
S t. S e b a s t i a n u s  
S c h ü t z e n b r u d e r s c h a f t  
1 4 7 5 e . V . W i l l i c h**



**Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.**

**Statuten  
der  
St. Sebastianus Schützenbruderschaft**

## **1475 e.V. Willich**

Die seit über 525 Jahren in der Pfarrgemeinde Willich bestehende

### **St. Sebastianus Schützenbruderschaft**

gibt sich unter Zugrundelegung der Statuten aus den Jahren 1953, 1966, 1984 und 2001 die nachfolgenden Statuten

## **§ 1 Name und Sitz**

Die Bruderschaft ist gegründet 1475.

Sie trägt den Namen:

### **St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1475 e.V. Willich**

Unter diesem Namen ist sie als eingetragener Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld eingetragen.

Der Sitz der Bruderschaft ist 47877 Willich.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina Willich.

## **§ 2 Wesen und Aufgabe**

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des „Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.“ bekennt. Die Bruderschaft ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut in der jeweils gültigen Fassung für sie verbindlich ist.

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Bruderschaft ist die Förderung und Unterstützung der Katholischen Kirche in der Erfüllung ihrer Aufgaben getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube - Sitte und Heimat“

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

### **1. Bekenntnis zum Glauben:**

1.1 Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung.

Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.

1.2 Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.

1.3 Werke christlicher Nächstenliebe

### **2. Bewahrung der Sitte:**

2.1 Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben

2.2 Mithilfe bei der Erhaltung kirchlicher, gemeinnütziger und sozialer Einrichtungen und Aufgaben.

2.3 Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

### **3. Verbundenheit zur Heimat**

- 3.1 Den Bruderschaftsgedanken erhalten durch Gestaltung brüderlicher Geselligkeit.
- 3.2 Die althergebrachte Brauchtumpflege fördern, zu erhalten und auszubauen, insbesondere das überlieferte historische Königsvogelschießen.
- 3.3 Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn, tätige Nachbarschaftshilfe

#### **4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen**

- 4.1 der Jugendpflege durch Jugendbetreuung
- 4.2 dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen
- 4.3 der Pflege des Brauchtums durch Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahنشwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentradition

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz der durch ihre Vereinstätigkeit bedingten notwendigen Auslagen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der die in § 2 erwähnten Statuten anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung katholischer Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren Grundsätze. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Bruderschaft.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen und Zielen der Bruderschaft oder des Bundes zuwider handelt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft schädigt.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Statuten und für alle Bruderschaftsmitglieder verbindlich.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der jeweiligen Behandlung des Ausschlussantrages sowohl im Vorstand als auch in der Generalversammlung das rechtliche Gehör zu gewähren.

Über besondere Maßnahmen, z.B. Uniformverbot über einen festzusetzenden Zeitraum entscheidet der Bruderschaftsvorstand in einer Sitzung, auf der der Präses unbedingt anwesend sein muss.

Auf der gleichen Sitzung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Zu dieser Sitzung und im Falle eines Ausschlusses durch eine einberufene Generalversammlung ist das betroffene Mitglied rechtzeitig mit eingeschriebenem Brief, der Tagesordnung und den schriftlich verfassten Vorwürfen gegen ihn, zu informieren und einzuladen.

Nach der Sitzung ist dem Mitglied schriftlich die Entscheidung des Vorstandes bzw. der Generalversammlung mitzuteilen.

Mitglieder, die austreten, können dies nur zum 31. Dezember eines Jahres.

Bestehende Beitragsverpflichtungen sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen.

Der Austritt aus der Bruderschaft ist vom Mitglied schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Wenn das Mitglied mehr als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, kann dies automatisch zum Ausschluss führen.

## **§ 5 Pflichten und Rechte**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft, sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich die, denen es möglich ist, beteiligen.

Jedes Mitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 3 Jahre der Bruderschaft angehört, kann sich schriftlich für den Königsschuss bewerben.

## **§ 6 Organe der Bruderschaft**

Organe der Bruderschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Jährlich, möglichst im Januar ( Patronatsfest ) ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister oder dessen Stellvertreter eingeleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich (Datum des Poststempels) oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Anträge von Mitgliedern zur Einführung in die Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung über den Vorstand der Bruderschaft mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.  
Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern das Gesetz oder diese Statuten nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Von den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und in der jeweiligen nächsten Sitzung zur Abstimmung vorzulegen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder der Bruderschaft. Voraussetzung für das Stimmrecht und die Wählbarkeit ist jedoch, dass der Jahresbeitrag des Vorjahres, durch das Mitglied bezahlt ist.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
3. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
4. Wahl zweier Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Zahlungsformen und Einzahlungszeiträume
7. Änderung der Statuten
8. Wahl von zwei Delegierten in den erweiterten Vorstand des Allgemeinen Schützenvereins 1886 e.V Willich
9. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
10. Beschlussfassung über Ausschlussverfahren von Mitgliedern
11. Auflösung der Bruderschaft

Die Abstimmungen sind offen durch Handzeichen durchzuführen. Auf Antrag aus der Versammlung können die Mitglieder geheime Abstimmung beschließen.

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem:

1. geschäftsführenden Vorstand
  1. Brudermeister
  2. Brudermeister  
Geschäftsführer
  1. Schriftführer
  1. Kassierer

Drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten die Bruderschaft nach außen gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld eingetragen und bildet den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ( BGB ).

**2. erweiterter Vorstand :**

- 2. Kassierer
- Schießmeister
- Jungschützenmeister
- 2. Schriftführer
- Organisationsleiter
- Stellvertretender Organisationsleiter

Dem Vorstand gehören **ohne Wahl** weiterhin an :

Der Pfarrer als geistlicher Präses

Der amtierende Bruderschaftskönig des laufenden Jahres

Der Fahnenmajor

Ein Delegierter des Tambour- und Fanfarenkorps St. Sebastianus Willich 2010 e.V.

**3. erweiterter Vorstand ohne Wahl** und bei Bedarf : Alle Ehrenmitglieder, jedoch ohne Stimmrecht.

Wahlmodus: Die Wahlen der einzelnen Vorstandsressorts werden auf zwei Jahre verteilt

<b>Im 1. Jahr sind zu wählen:</b>	<b>Im 2. Jahr sind zu wählen:</b>
Geschäftsführer	1. Brudermeister
2. Brudermeister	1. Schriftführer
1. Kassierer	2. Kassierer
2. Schriftführer	Schießmeister
Jungschützenmeister	Organisationsleiter
Stellvertretender Organisationsleiter	

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden oder bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes von mehr als 3 Monaten, ist der Vorstand berechtigt, einem Bruderschaftsmitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übertragen. Die Ersatzwahl in der Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für den Rest der ursprünglichen vorgesehenen Amtszeit.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Aufgaben des Vorstandes sind :

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das laufende und abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung des Tätigkeitsberichtes
4. Beschlussfassung über vorläufige Aufnahmeanträge in die Bruderschaft, Fahnenkompanie oder als Fahnenbeschwenker, Zulassung zum Königsschuss und andere Anträge.
5. Beschlussfassung über besondere Maßnahmen, gemäß § 4 dieses Statuts durchzuführen.
6. Vorbereitung des Ausschlussverfahren von Mitgliedern, gemäß § 4 dieses Statuts,

einzuleiten.

7. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen
8. Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Fahnenmajor, Jungschützenmeister, Schießmeister sowie deren Stellvertreter.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister oder dessen Stellvertreter einberufen. Sie sind schriftlich und rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Zur Aufgabenerledigung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 Feste der Bruderschaft**

Höchste Feste der Bruderschaft sind das Patronatsfest (Generalversammlung) im Januar, der Herbstball und der Königsvogelschuss. Der Zeitpunkt wird von Jahr zu Jahr vom Vorstand neu festgelegt.

Für die Jugend wird jährlich ein Jungschützentag abgehalten.

Am Fronleichnamstag nimmt die Bruderschaft an der Pfarrprozession teil. Die Fahnenkompanie übernimmt den Ehrendienst. An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil, z.B. die Einführung eines neuen Pfarrers, oder auf besondere Einladung.

### **§ 12 Bruderschaftskönig**

Der König ist Repräsentant der Bruderschaft. Der König kann seine Minister selbst bestimmen.

Er trägt während seiner Amtszeit die volle Haftung und Verantwortung für das Königssilber und sorgt für dessen Pflege. Die Nutzung des von der Bruderschaft angemieteten Bankschließfaches ist gemäß der zusätzlichen schriftlichen Verpflichtung vom Bruderschaftskönig zu garantieren.

Die Nutzung des Bankschließfaches für private Zwecke ist untersagt.

### **§ 13 Sportschießen**

Alle Mitglieder können sich am sportlichen Schießen der Bruderschaft beteiligen, dass nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ausgerichtet wird. Die Teilnahme am sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Bundes sind wünschenswert. Jugendliche können nach den gesetzlichen Altersbestimmungen an sportlichen Schießen teilnehmen.

### **§ 14 Kunst, Kultur und Besitztümer**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die Besitztümer der Bruderschaft, Königssilber, Fahnen, Urkunden und Protokollbücher etc. aufs sorgfältigste aufbewahrt werden.

An Kulturbestrebungen soll sich die Bruderschaft nach Möglichkeit beteiligen.

Die Bruderschaft setzt sich insbesondere für heimatliches Brauchtum ein.

Von einem Archivar ist eine Gesamtaufstellung dieser Besitztümer in Form einer Inventarliste zu führen. Der Gesamtvorstand trägt mit ihm die Verantwortung.

### **§ 15 Soziale Fürsorge**

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder. Sie sind bei Veranstaltungen der Bruderschaft durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert.

### **§ 16 Auflösen der Bruderschaft**

Die Bruderschaft kann nur mit Zustimmung des Präses und dreiviertel Stimmenmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde „St. Katharina“ in Willich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zum Patronatsfest eines jeden Jahres ist eine heilige Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft abzuhalten.

Die Bruderschaft ruht, wenn sie nur noch aus **5 Mitglieder** besteht. In diesem Falle ist das Vermögen der Katholischen Kirchengemeinde „St. Katharina“ in Willich zu übergeben mit der Maßgabe, das Vermögen zu verwalten, zu inventarisieren und aufzubewahren. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches dem Pfarrer und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist.

Im Falle eines Auflebens der

#### **St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1475 e.V. Willich**

muss die katholische Pfarrgemeinde „St. Katharina“ in Willich das Vermögen und die Inventarien der Bruderschaft zurückgeben.

### **§ 17 Datenschutzklausel**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sportbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.



Als Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person.

Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

### **§ 18 Beschlussfassung**

Diese Statuten wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am: **20.11.2011** beschlossen.

Sie löst damit die Satzung vom 16. September 2001 ab.

**Willich, den**

\_\_\_\_\_  
**1. Brudermeister**

\_\_\_\_\_  
**Präses**

\_\_\_\_\_  
**2. Brudermeister**

\_\_\_\_\_  
**Schriftführer**

\_\_\_\_\_  
**1. Kassierer**